



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 602.764/0-V/5/95

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>10</u>	-GE/19 <u>95</u>
Datum: 15. MRZ. 1995	
Verteilt <u>16.3.95</u> <u>lh</u>	

Siess

2968

Mag. Peyerl

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung einer
"Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft"

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes zur Errichtung einer
"Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft".

13. März 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.764/0-V/5/95

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Siess	2968	210.827/1-II/1/94 10. Jänner 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung einer
"Brenner-Eisenbahn-Planungsgesellschaft"

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Nach dieser Bestimmung ist der Bundesminister für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr berechtigt, der Gesellschaft allgemeine
Anweisungen zu erteilen. Der Rechtscharakter dieser "allgemeinen
Anweisungen" bleibt jedoch offen. Nach dem 3. Satz des § 2 könnten
diese Anweisungen als Akte auf Grund Sonderprivatrechts
qualifiziert werden. Auch in diesem Fall sollten sie jedoch
inhaltlich im Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz des Art. 18
B-VG genauer determiniert werden. Es bleibt auch offen, ob die
Durchsetzung dieser Anweisungen - über die Mittel des
Gesellschaftsrecht hinaus - sanktioniert werden kann.

- 2 -

Zu § 3:

Der 2. Satz sollte wie folgt lauten:

"In der Verordnung ist jedenfalls der Umfang der Planungsmaßnahmen bis zur Baureife sowie ein Planungszeit-, und Kostenrahmen festzulegen."

Zu den Erläuterungen:

Entsprechend der legislatischen Übung sollten die Erläuterungen in einen "Allgemeinen Teil" und in einen "Besonderen Teil" untergliedert werden.

Die Bezugnahme auf Art. 17 B-VG am Ende des Allgemeinen Teils sollte unterbleiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. März 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

